

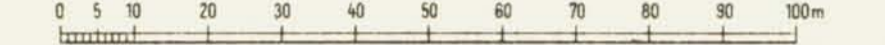
Abzeichnung vom Bebauungsplan XIV-69

für das Gelände
zwischen

Grüner Weg, Rudower Straße und Kormoranweg
im Bezirk Neukölln, Ortsteil Buckow II

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Maßstab 1:1000



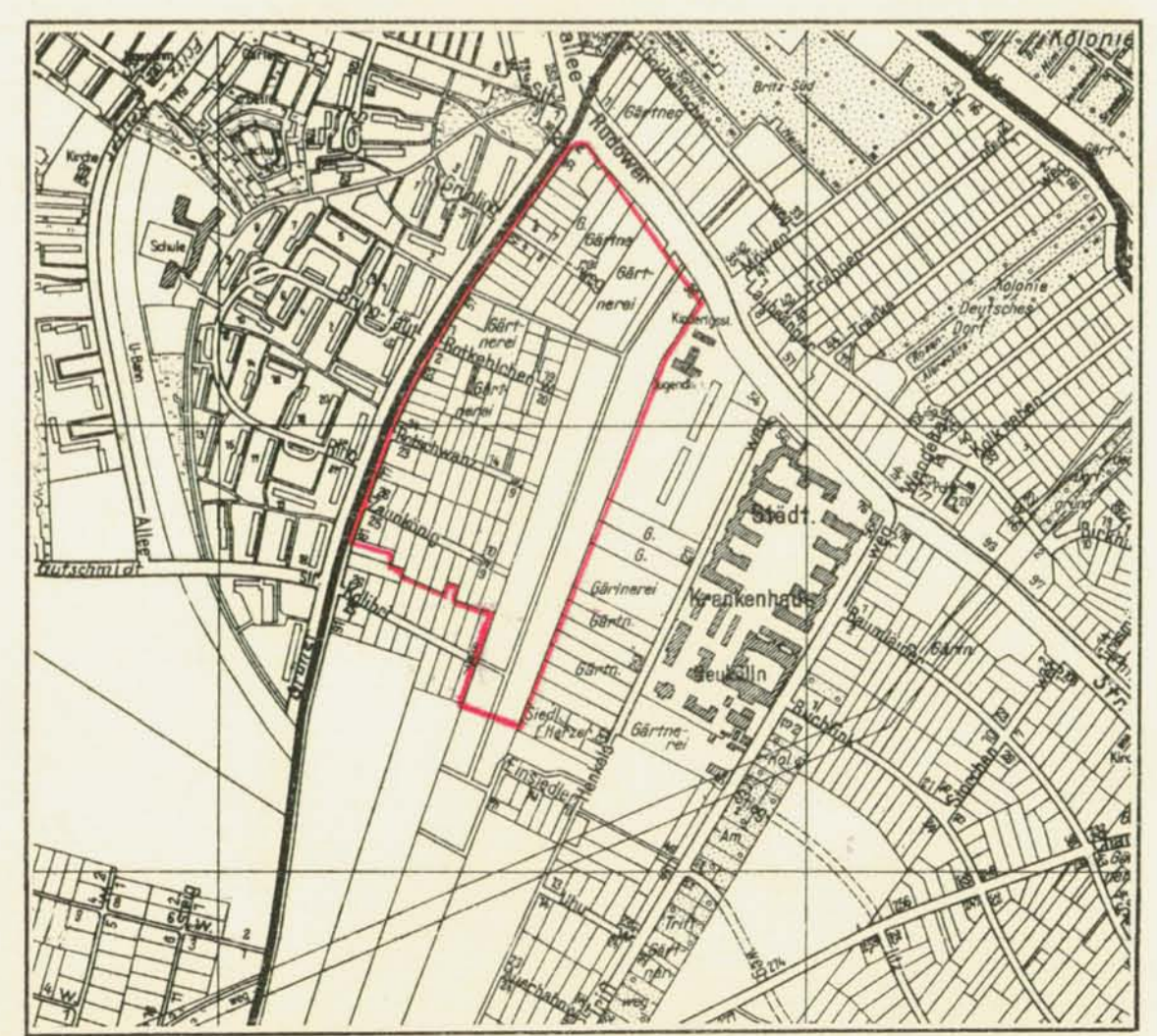
A. Festsetzungen		Zeichenerklärung	
Begrenzungslinien	festzusetzen	aufzuheben	Geltungsbereichsgrenze Straßenfluchtlinie Baufuchtlinie Straßenbegrenzungslinie Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie) Baugrenze Baugrenze (bisher Baufluchtlinie) Begrenzung von Gemeinbedarfsflächen Leitungsrecht
Beschränkungen			
Überbaubare Flächen			
1. Art der Nutzung			reines Wohngebiet (WR) allg. Wohngebiet (WA) Sondergebiet, Läden (SO) Garagen (eingeschossig)
2. Maß der Nutzung			Anzahl der Vollgeschosse, zulässig
Einzel festsetzung			
Flächenmäßige Anweisung			Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl Geschossflächenzahl / Baumassenzahl / Baumweise
Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.			nicht überbaubare Grundstücksfläche, privat nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen, privat öffentliche Straßen, Wege und Plätze
Sonstige Festsetzungen:			
Flächen für Stellplätze			mit zulässiger Zahl der Flächen für Garagen- und Stellplatzgebäude mit zulässiger Zahl der Flächen
B. Nachrichtliche Eintragungen			
Gebäude			Wohn- und Mischbauten Geschäfts- Lager- Gewerbe und Industriebauten öffentliche Gebäude
Bestand mit Geschossanzahl			
Abkürzungen			K Kinderspielfeld Mu Mülltonnen St Stellplatz
Grenzen usw.			Ortsteilgrenze Grundstücksgrenze Eigentumsgrenze Bordkanne Gleisachse geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)
Eintragungen als Vorschlag			Stellplatz Tiefgarage Aufgestellt



Ersetzt durch
festgesetzten B-Plan
XIV-69-1

Übernahme der Abzeichnung mit dem
Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Neukölln, den 30.11.1964
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
im Auftrage
Schreiber

Übersichtskarte 1:10000



- Planergänzungsbestimmungen
- Im Ladengebiet sind die der Versorgung der Umgebung dienenden Läden, nicht störende Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
 - Die Festsetzung der Flächen für die Stellplätze schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
 - Bei dem Gebäude innerhalb der festgesetzten Fläche für Garagen- und Stellplatzgebäude darf die Traufhöhe des Gebäudes mit 2 Ebenen 5,0m über NN nicht überschreiten.
 - Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
 - Die mit einem Leitungsrecht zugunsten, der zuständigen Unternehmerräger zu belastende Fläche darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
 - Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen; Werbeanlagen sind unzulässig.
 - Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

XIV-69

Bezirksamt Neukölln, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung
Jähnichen Dr. Oberg
Amtsleiter Amtsleiter
Berlin-Neukölln, den 16. März 1964

Zerndt
Bezirksratsrat
Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 161 vom 29. April 1964 erhalten und wurde in der Zeit vom 23. Sept. 1964 bis 22. Okt. 1964 öffentlich ausgelegt.
Berlin, den 27. Oktober 1964

Bezirksamt Neukölln
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Dr. Oberg
Der Bebauungsplan ist auf Grund des 110 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 685, 1077) in Verbindung mit 4 des Gesetzes zur Ausfuhrung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1086) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 16. Dezember 1969

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler
Die Verordnung ist am 31. 12. 1969 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 2630 verkündet worden.